



Per E-Mail
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz stellt sich nicht grundsätzlich gegen eine Vereinfachung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch staatliche Behörden, fordert allerdings, dass einige Bestimmungen zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit im Vorentwurf des Bundesrates zwingend beibehalten (siehe dazu unten stehend Ziff. 2.2) resp. noch zusätzlich aufgenommen werden müssen (siehe unten stehend Ziff. 3).

Der Wunsch der Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden nach einer Vereinfachung der Möglichkeit, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden¹, ist für die SP Schweiz aus Effizienzgründen nachvollziehbar. Jedoch birgt eine solche Vereinfachung unserer Ansicht nach auch erhebliche Datenschutzrisiken.² Deshalb muss in dieser Vorlage der Datenschutz noch verstärkt werden (siehe dazu unten stehend).

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 7.

² Siehe das von der SP-Fraktion einhellig unterstützte Postulat 17.3968 der Rechtskommission des Nationalrates „Sicherheitskonzept für Personenidentifikatoren“; vgl. auch Medienmitteilung EDÖB / privatim zum Datenschutztag 2019, 28.1.2019 sowie Prof. Dr. David Basin, Risikofolgenabschätzung zur Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator, September 2017.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Keine systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Private (Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 4, b E-AHVG)

Wie oben ausgeführt (siehe Ziff. 1), stehen wir einer vereinfachten systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch staatliche Behörden bereits mit einer gewissen Skepsis gegenüber. Eine Ermöglichung der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch nicht-staatliche Akteure lehnen wir hingegen grundsätzlich ab: Die systematische Verwendung der AHV-Nummer ist aus Sicht des Datenschutzes heikel. Solche Tätigkeiten müssten deshalb staatlichen Behörden vorbehalten bleiben.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 4 sowie Art. 153c Abs. 1 lit. b E-AHVG ersatzlos zu streichen.

2.2 Beibehaltung der vorgeschlagenen technischen und organisatorischen Massnahmen (Art. 153d lit. b-e)

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend den von den verwendenden Behörden zu treffenden technischen und organisatorischen Massnahmen sind für die SP Schweiz zentral für die Ermöglichung eines angemessenen Datenschutz- und Datensicherheitsniveaus bei der systematischen Verwendung der AHV-Nummer.

Diese Vorgaben dürfen deshalb aus Sicht der SP Schweiz keinesfalls abgeschwächt oder gar gestrichen werden.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Explizite Festschreibung eines Verknüpfungsverbots

Die Vermeidung von unzulässigen Verknüpfungen durch die datenbearbeitenden Behörden bei der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ist für die SP Schweiz ein zentrales Anliegen bei dieser Vorlage, um den Schutz der Personendaten sicherzustellen und das Vertrauen der Bürger/innen in die sachgerechte Verwendung ihrer Daten durch die Behörden nicht aufs Spiel zu setzen.

Folglich beantragt die SP Schweiz, ein Verknüpfungsverbot explizit ins AHVG festzuschreiben.³

³ Vgl. auch Beitrag Tagesschau SRF, Oberster Datenschutzbeauftragter verlangt viele Schranken, 28.1.2019.

3.2 Prüfung eines Bewilligungsverfahrens

Für die SP Schweiz erscheint die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für die systematische Verwendung der AHV-Nummer als ein tauglicher Vorschlag, um die Umsetzung der Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen auf Seiten der verwendenden Behörden resp. nicht-staatlichen Akteuren bestmöglich sicherzustellen. Wir bedauern deshalb, dass der Bundesrat von dieser Möglichkeit im Erläuternden Bericht Abstand genommen hat.⁴ Ein solches Bewilligungsverfahren könnte auch die Skepsis gegenüber der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch nicht-staatliche Akteure mildern (vgl. dazu oben stehend unter Ziff. 2.1).

Folglich beantragt die SP Schweiz, die Einführung eines Bewilligungssystems für die systematische Verwendung der AHV-Nummer im Rahmen der Erarbeitung von Entwurf und Botschaft nochmals vertieft zu prüfen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 8.